

* Die Kaffee-Ersatzkarte tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. In Berlin, den fünf Nachbarstädten und den Kreisen Teltow und Niederbarnim werden, nachdem nunmehr auch die Aufsichtsbehörden ihre Zustimmung erteilt haben, heute zu gleicher Zeit übereinstimmende Verordnungen veröffentlicht, welche die Regelung des Verkehrs mit Kaffee-Ersatz im einzelnen zum Gegenstand haben. Bei der neuen Karte, für welche innerhalb des gesamten in Frage kommenden Gebietes unbeschränkte Freizügigkeit besteht, wird zum erstenmal in größerem Maßstabe das vom Kriegsernährungsamt unlängst empfohlene System der sogenannten fliegenden Kundenliste zur Anwendung gelangen. Eine Eintragung des Käufers in eine Liste erübrigt sich dabei. Da der Abschnitt Nr. 1 der Karte in einer Reihe von Kaffee-geschäften seit einiger Zeit schon dem Publikum zu Unrecht abgefordert worden ist, so ist dieser für ungültig erklärt worden. Der Bestellabschnitt Nr. 2 muß von jedem, der Kaffee-Ersatz zu beziehen wünscht, bis spätestens Sonntag, den 15., bei einem Kleinhändler abgegeben worden sein. Der Kleinhändler hat den Bestellabschnitt 2 sowie den entsprechenden Empfangsabschnitt mit seiner Firma zu versehen und den Bestellabschnitt abzutrennen. Dann wandern die vom Kleinhändler gesammelten Bestellabschnitte zum Großhändler, von diesem zum Fabrikanten, und auf dem umgekehrten Wege erfolgt alsdann die Zuteilung der Ware an die einzelnen Kleinhandelsgeschäfte.

Vom 23. d. M. ab wird dort der Kaffee-Ersatz gegen Abgabe des Empfangsabschnittes 2 bezogen werden können.

Bis zu diesem Zeitpunkt tritt im Interesse einer möglichst gleichmäßigen und geregelten Versorgung der Bevölkerung eine völlige Verkaufssperre ein. Die Einheitsmenge, die auf den einzelnen Verbraucher entfallen wird, beträgt ein halbes Pfund. Wann die nächsten Zuteilungen erfolgen werden, hängt ganz von der Rohstoffbelieferung durch die Reichsstellen ab. Es ist jedoch mit mindestens vier- bis sechswöchigen Abständen zu rechnen und möglichst sparsamer Gebrauch daher anzuraten. Die Großverbraucher (Anstalten, Kaffees, Gastwirtschaften usw.) werden die erforderlichen Mengen auf Grund besonderer Lieferscheine und nach einem besonders geregelten Verfahren erhalten.